

Allgemeine Bestimmungen der Zusammenarbeit mit dem Verein Zuger Bildungsnetzwerk



Die Zusammenarbeit zwischen dem Ausbildungsbetrieb und dem Verein Zuger Bildungsnetzwerk wird in zwei Verträgen geregelt:

Elemente der Zusammenarbeit

- a) Die allgemeinen Bestimmungen der Zusammenarbeit, sie beinhalten die betriebsunabhängigen Regeln.
- b) Der individuelle Zusammenarbeitsvertrag, er regelt ein konkretes Lehrverhältnis.

Der individuelle Zusammenarbeitsvertrag ist integrierender Bestandteil der allgemeinen Bestimmungen der Zusammenarbeit.

Die allgemeinen Bestimmungen der Zusammenarbeit treten sofort nach Unterzeichnung des individuellen Zusammenarbeitsvertrages in Kraft.

Begriffserklärung

Begriffserklärung

| | |
|-----------------------------|---|
| Verein Bildungsnetz Zug | Der Verein Bildungsnetz Zug ist Trägerschaft folgender Projekte und Abteilungen: <ul style="list-style-type: none">- LBV BNZ der Lehrbetriebsverbund Bildungsnetz Zug- CM BB Case Management Berufsbildung- FiB Fachkundige individuelle Begleitung |
| Lehrbetriebsverbund LBV BNZ | Das Bildungsnetz Zug ist als Lehrbetriebsverbund gemeinsam mit dem Ausbildungsbetrieb während der gesamten Dauer der beruflichen Grundausbildung für die Lernenden verantwortlich. |
| Verbundfirma | Firma, die Mitglied beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk ist. |
| Ausbildungsbetrieb | Verbundfirma, die einen/eine Lernende im praktischen Teil der beruflichen Grundausbildung ausbildet und einen entsprechenden Ausbildungs-/Arbeitsplatz zur Verfügung stellt. |
| Berufsbildner/-bildnerin | Verantwortliche Person für die praktische Ausbildung im Ausbildungsbetrieb und Ansprechperson des BNZ. |

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk | 2 |
| Leistungen des LBV BNZ | 2 |
| Verpflichtungen des LBV BNZ | 2 |
| Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebs | 2 |
| Verpflichtungen des/der Berufsbildners/-bildnerin | 3 |
| Kosten Ausbildungsbetrieb | 3 |
| Dauer und Beendigung des Zusammenarbeitsvertrages | 4 |
| Beendigung des Lehrvertrages | 4 |

1 Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk

Die Mitgliedschaft beim Verein Zuger Bildungsnetzwerk ist Voraussetzung für die Unterstützung durch den LBV BNZ während der beruflichen Grundausbildung praktisch begabter Jugendlicher. Mitglieder anerkennen die Vereinsstatuten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Der Ausbildungsbetrieb nimmt regelmässig an den Mitgliederversammlungen, jedoch mindestens an der Generalversammlung, des Vereins Zuger Bildungsnetzwerk teil.

Mitgliedschaft beim
Verein Zuger Bildungs-
netzwerk

2 Leistungen des LBV BNZ

Der LBV BNZ erledigt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der

- Selektion von Lernenden (Evaluation Bewerbungen, schulische Tests, Organisation der Schnuppertage)
- Betreuung der Lernenden (Vertragsabwicklung, Anmeldungen, Einführungswoche zu Beginn der Ausbildung, vierzehntägliche Coachings, wenn nötig weitere Unterstützung wie Nachhilfe, Koordination mit Berufsschule und -verbänden sowie gesetzlichen Vertretungen)
- Lohn- und Versicherungsadministration
- Betreuung des Ausbildungsbetriebes

Leistungen des LBV BNZ

Das BNZ ist Lehrbetrieb für die ganze Dauer der Lehre, die Lernenden sind in seiner Verantwortung. Ansprechperson für den Ausbildungsbetrieb ist ein Coach des Lehrbetriebsverbundes BNZ. Die Qualitätssicherung ist gegeben durch regelmässige Standortgespräche, Semesterprüfungen, Kontrolle der Schulzeugnisse usw.

3 Verpflichtungen des LBV BNZ

Der LBV BNZ

- stellt den regelmässigen Kontakt mit dem Ausbildungsbetrieb sicher. Er informiert über die schulischen Leistungen des Lernenden
- leitet bei Problemen im schulischen oder sozialen Bereich sofort nachhaltige Massnahmen ein und überprüft deren Wirksamkeit konsequent.
- informiert sich regelmässig bei den zuständigen Lehrpersonen der Berufsschule über die schulische Entwicklung des Lernenden.
- spricht mit der Ausbildungsfirma geplante Ausbildungsaktivitäten rechtzeitig ab.

Verpflichtungen des
Lehrbetriebsverbundes

4 Verpflichtungen des Ausbildungsbetriebs

Der Ausbildungsbetrieb verpflichtet sich,

- Lernende aufzunehmen und qualitativ hochwertig auszubilden (gemäss Zusammenarbeitsvertrag und den individuellen Lernvereinbarungen);
- eine qualifizierte Bezugsperson (Berufsbildner/-bildnerin) zu bestimmen, welche den Jugendlichen betreut, ausbildet, beurteilt und den Ausbildungsbericht erstellt;
- dem Lernenden die nötige Infrastruktur, das heisst einen vollständig eingerichteten Ausbildungsplatz, zur Verfügung zu stellen;
- alle 6 Monate (nach Abschluss eines Ausbildungsblockes) gemeinsam mit dem Coach die Semesterprüfung durchzuführen und zu leiten, den Ausbildungsbericht zu verfassen;
- bevorstehende oder schon eingetretene, wichtige Veränderungen, die den Jugendlichen oder seine Ausbildung betreffen, sofort dem BNZ mitzuteilen;

Verpflichtungen des
Ausbildungsbetriebs

- Betriebsferien, Absenzen und/oder Krankheitstage, die vom Lernenden auf dem dafür vorgesehenen Formular eingetragen wurden, zu unterschreiben, damit das BNZ korrekt abrechnen kann;
- den Lernenden alle zwei Wochen für einen Coachinghalbtage sowie das einwöchige Einführungsseminar freizustellen. Diese Coachingzeit wird dem Ausbildungsbetrieb nicht verrechnet;
- die gestellten Rechnungen innert der gesetzten Frist (30 Tage) zu begleichen.

Der Ausbildungsbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass Mitarbeiter des BNZ das Unternehmen besuchen, um den Lernenden zu kontrollieren und nicht um den Ausbildungsbetrieb zu inspizieren.

5 Verpflichtungen des Berufsbildners/-bildnerin

Der verantwortliche Berufsbildner, die verantwortliche Berufsbildnerin

- erstellt halbjährlich zuhanden der Ansprechperson BNZ den Ausbildungsbericht und führt ein Beurteilungsgespräch;
- ist verantwortlich für die korrekte Ausbildung, Betreuung, Beurteilung und Schulung der Lernenden.

Verpflichtungen des
Berufsbildners/-
bildnerin

6 Kosten Ausbildungsbetrieb

Für den Ausbildungsbetrieb fallen folgende Kosten an:

- Mitgliederbeitrag für den Verein Zuger Bildungsnetzwerk. Die Höhe des Betrages wird jeweils an der Generalversammlung festgelegt.
- Lohnkosten inkl. Sozialleistungen. Die Lohnkosten basieren auf den jährlich im Zusammenarbeitsvertrag festgelegten Tagessätzen. Der Tagessatz beinhaltet die Unfall-, Taggeld- und Krankenversicherung sowie die überbetrieblichen Kurskosten. Der Tagessatz wird auf 220 Arbeitstage berechnet.
Die monatliche Abrechnung erfolgt aufgrund der durch den Berufsbildner visierten Einträge im Coachinghandbuch.
Verrechnet werden die Tage, die der Lernende im Ausbildungsbetrieb arbeitet (inklusive maximal zwei Schultage pro Woche, dem Qualifikationsverfahren und der überbetrieblichen Kurstage).
- Kosten der obligatorischen überbetrieblichen Kurse sowie Fahr- und allfällige Übernachtungs- und Verpflegungsspesen.
- Nicht bezahlt werden müssen Ferien- und Feiertage sowie Krankheits- und Unfallabsenzen, da diese bereits im Tagesansatz enthalten sind.
- Zusätzliche Ausbildungskosten (wie z. B. Coaching, Nachhilfestunden, spezielle Betreuungs-/oder Beratungsstunden bei Fachpersonen oder dem Ausbildungsleiter) werden nicht in Rechnung gestellt.

Die Kosten werden jeweils am Ende des darauf folgenden Monats in Rechnung gestellt. (Beispiel: Die Septemberkosten werden Ende Oktober eingefordert.)

Kosten Ausbildungs-
betrieb

7 Dauer und Beendigung des Zusammenarbeitsvertrages

Die Dauer des Vertrags wird durch den individuellen Zusammenarbeitsvertrag bestimmt. Die Dauer kann in gegenseitigem Einvernehmen um jeweils mindestens einen Ausbildungsblock (6 Monate) oder für die ganze Ausbildungszeit des Lernenden verlängert werden.

**Dauer und Beendigung
des Zusammenarbeits-
vertrages**

8 Beendigung des Lehrvertrages

Der Vertrag kann jeweils auf Ende eines Semesters (31. Juli oder 31. Januar) gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Der Entscheid, ob der Vertrag um einen oder mehrere Ausbildungsblöcke verlängert werden soll, wird spätestens Mitte des laufenden Ausbildungsblockes (31. Oktober oder 30. April) gefällt. Sollte der Vertrag nicht verlängert werden, bleiben die Lernenden bis zum Schluss ihrer Ausbildung in der Verantwortlichkeit des BNZ.

**Beendigung des
Lehrvertrages**

Die Probezeit dauert drei Monate und kann ausnahmsweise auf sechs Monate verlängert werden. Während der Probezeit kann der/die Lernende mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen entlassen werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und wird aufgrund von schwerwiegenden und bewusst herbeigeführten, falschen Verhaltensweisen (z. B. unentschuldigte Absenzen, Stehlen, mangelnder Anstand, grobfahrlässige Unzuverlässigkeit) ausgesprochen. In der Regel wird vor der Kündigung der/die Lernende schriftlich verwarnt.

Kommt es zu einer unvorhergesehenen Entwicklung, die die Zusammenarbeit negativ beeinflusst, kann das Vertragsverhältnis auch ausserterminlich beendet werden.

Ausbildungsbetrieb, zeichnungsberechtigte Person

Datum Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

LBV BNZ, zeichnungsberechtigte Person

Ort

Datum

Unterschrift